



Convenience Coding Equipment

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 07/2015

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

(2) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

(3) Für Inbetriebnahme und Servicearbeiten gelten ergänzend unsere Montage-/Inbetriebnahme und Servicebedingungen in der jeweils neusten Fassung.

(4) Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten unsere Gewährleistungsbedingungen in der jeweils neusten Fassung. Wirksam vereinbart gilt hier das In-House-Konzept, es sei denn, das Vor-Ort-Konzept ist ausdrücklich vereinbart.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

Telefonische Angebote sind stets freibleibend. Alle Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

§ 4 Preise und Zahlung

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in Rechnungen genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung

zulässig.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 8 Tagen nach Lieferungs- und Rechnungsdatum zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 9,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Gerät ein Kunde in Verzug, so werden mit gleichem Datum sämtliche noch offenen Forderungen zur Zahlung fällig.

(4) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Lieferzeit

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(3) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

§ 7 Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefer- oder Werkvertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch

nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(3) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einer Sache gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

(5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 9 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

(1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für den Kauf gebrauchter Maschinen oder Waren schliessen wir jegliche Gewährleistung aus. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

(3) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(6) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(7) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

§ 10 Sonstiges

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Meinerzhagen, Juli 2015



Convenience Coding Equipment

Gewährleistungsbedingungen 07/2015

Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate ab dem Tag der Lieferung (Datum des Lieferscheins).

Gewährleistungsansprüche können nur gegen Vorlage der Originalbestellbelege, bzw. des Lieferscheins geltend gemacht werden.

Voraussetzung für einen Gewährleistungsanspruch ist das Bestehen eines Mangels, der vom Auftraggeber nachgewiesen werden muss.

Weitergehende, als die in diesem Gewährleistungsanspruch genannten Ansprüche des Gewährleistungsberechtigten sind ausgeschlossen, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Verpflichtung besteht. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich von Ansprüchen auf Ersatz von Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder Schäden infolge von Betriebsunterbrechungen.

Gewährleistungsansprüche müssen unmittelbar nach Feststellung bei CCE geltend gemacht werden.

Umfang und Erbringung der Gewährleistung

Die Gewährleistung umfasst alle maschinenspezifischen Komponenten, wie Hard- und Software.

Die Gewährleistungen sind produktabhängig und können im Einzelfall voneinander abweichen.

Gewährleistungen können wie folgt von CCE gewährt werden:

Als In-House-Konzept:

Maschinen- oder Maschinenkomponenten auf die eine Gewährleistung gegeben wird, kommen zur Reparatur nach Meinerzhagen zur CCE. Dazu wird die defekte Gerätekomponente frei Haus nach Meinerzhagen gesendet. Die Anlieferung muss in der Originalverpackung, oder ähnlich geschützt, erfolgen.

Nach Absprache verschickt CCE eine Leih-/Austauschkomponente per Paketdienst.

Im Gewährleistungsfall übernimmt CCE die Kosten für die Behebung des Defekts.

Nach Reparatur erfolgt der Rückversand an den Kunden. Die Leihkomponente wird umgehend vom Kunden an CCE zurückversandt.

Der Kunde übernimmt alle anfallenden Transportkosten.

Falls eine Instandsetzung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (stundenweise) erfolgen kann, besteht auch die Möglichkeit der direkten Anlieferung des Kunden.

Der Kunde kann auf die Instandsetzung warten und nimmt die Komponente am selben Tag wieder mit zurück.

Für zu erbringende Dienste (Service, Ersatzteile, Software) außerhalb der Gewährleistung gelten folgende Konditionen:

Arbeitsstunde	: 75,00 €
Leihgerät	: produktabhängig, jedoch mind. 200,00 €
Ersatzteile	: nach Aufwand

Als Vor-Ort-Konzept:

Auf Wunsch erfolgt gegen gesonderte Berechnung ein Vor-Ort-Service innerhalb der Gewährleistungszeit durch einen CCE-Techniker. Die auf den Schaden bezogene Reparaturzeit vor Ort und die Ersatzteilkosten übernimmt CCE. Reparaturkosten, die nicht zum Gewährleistungsumfang zählen, werden nach Aufwand, gemäß den jeweils gültigen CCE-Servicesätzen, abgerechnet.

Allgemeines:

An- bzw. Abreise, Servicestunden, sowie Maschinenkomponenten (wie unter Gewährleistungsausschluss angegeben) fallen nicht unter die Gewährleistungspflicht der CCE. Eventuelle Übernachtungskosten unserer Servicetechniker werden nach dem üblichen Satz berechnet.

Eine Reparatur wird nur nach Vereinbarung oder schriftlichem Auftrag durchgeführt.

Jeder eingesandten Reparatur ist eine ausführliche Fehlerbeschreibung beizulegen. Bei Druckqualitätsproblemen ist unbedingt das vom Kunden eingesetzte Verbrauchsmaterial oder das Folienmaterial beizustellen. Ein Leih- bzw. Ersatzgerät muss 2 Tage nach Erhalt des reparierten Gerätes an CCE zurückgesandt werden. Andernfalls wird der Miet-/Leihbetrag pro angefangene Woche fortgesetzt und zusätzlich berechnet.

Der Auftraggeber trägt alle Versandkosten.

Gewährleistungsausschlüsse

Ausgenommen von der Gewährleistung sind:

- Verschleißteile,
- Druckleiste (bei Thermotransferdruckern etc.),
- höhere Gewalt (Krieg, Umweltkatastrophen etc.),
- Verschmutzungen,
- außergewöhnliche Umgebungseinflüsse wie Überspannung, Magnetfelder o.ä.,
- Bedienfehler
- Einsatz anderer als die vorgeschriebenen Verbrauchsmittel,
- andere, nicht von CCE zu vertretende Umstände.

Zusätzlich fällt nicht unter die Gewährleistung:

- unwesentliche Fehler oder Abweichungen / Neuerungen in der Beschaffenheit des Gerätes, die für Wert und bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gerätes unerheblich sind,
- Bereitstellung und Installation von BIOS-, Treiber- oder Software-Updates/Upgrades,
- Zurücksetzen von Sicherheitsfunktionen, Löschen von Passwörtern etc.,
- Sichern oder Wiederherstellen kundenspezifischer Daten oder Software,
- Neuinstallation nicht mehr lauffähiger Software/ Betriebssysteme,
- Verschleißerscheinungen (z. B. Datenträgern, Touchscreen, Bildschirmen),
- Verschleißteile (z. B. Druckleiste) und Verbrauchsmaterialien (z. B. Folien),
- unsachgemäße oder sachfremde Benutzung oder Behandlung des Gerätes durch den Kunden oder Dritte; unsachgemäß sind insbesondere Handlungen, die nicht den Vorgaben der Bedieneinweisung, bzw. der Gerätebeschreibung entsprechen,
- externe Datenträger (z. B. Disketten, CD-ROM, DVD).

Die Gewährleistung erlischt:

- wenn CCE-Geräte mit Teilen, Komponenten oder Peripheriegeräten versehen oder genutzt werden, die von CCE für die konkrete Anwendung nicht freigegeben sind,
- bei Serviceleistungen/Reparaturen oder Veränderungen am Gerät durch nicht von CCE autorisierten Personen,
- nach Ablauf der Gewährleistungszeit.

Geltendes Recht

Die Gewährleistung unterliegt dem geltenden Recht der BRD, und ist in Übereinstimmung mit diesem auszulegen. Das Übereinkommen für den internationalen Warenverkauf findet keine Anwendung



Convenience Coding Equipment

Montage- / Inbetriebnahme- Servicebedingungen Stand 07/2015

I. Allgemeine Bedingungen

Für von uns durchzuführende Montagen, Montageeinweisungen, Inbetriebnahmen und Serviceleistungen, sowie für alle damit verbundenen Nebenarbeiten gelten die nachstehenden Bedingungen. Hiervon abweichende Vereinbarungen sind für uns nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch für Vereinbarungen mit unseren Vertretern (z. B. Handelsvertretern, Servicebeauftragten) oder für von unseren Vertretern abgegebene Erklärungen. Ergänzend zu diesen Montage- / Inbetriebnahme- / Servicebedingungen gelten unsere jeweils aktuellen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

II. Inhalt und Umfang der Leistung

1. Die Montage, Montageeinweisung, Inbetriebnahme oder Serviceleistung (im folgenden Leistung genannt) bezieht sich mangels ausdrücklicher weitergehender Vereinbarungen auf die in der Auftragsbestätigung bzw. dem Montage- / Inbetriebnahme- / Serviceauftrag angeführten Maschinen oder Maschinenteile und umfaßt lediglich den darin genannten CCE-Maschinen-Lieferanteil.
2. Nicht zu den Leistungen des Auftragnehmers gehören die Verbringung von Maschinen an deren Aufstellungsort, die Ausführung von Halterungen, Befestigungsvorrichtungen, etc. Gleichfalls ausgenommen ist die Verlegung von Leitungen jedweder Art außerhalb der Maschine sowie das Verlegen von Kabelverbindungen zwischen Schaltschränken, Steuerpulten und den einzelnen Stromverbrauchern, und zwar unabhängig davon, ob Rohre, Kabel oder dergleichen zum CCE-Lieferumfang gehören. Ausgenommen hiervon sind solche Kabelverbindungen, die für die Funktionsfähigkeit und - tüchtigkeit der Maschine(-n) des Auftragnehmers unabdingbar sind.

III. Montage-/Inbetriebnahme-/Servicepreis

1. Die Leistung erfolgt je nach Vereinbarung und Inhalt der/des Auftragsbestätigung/Serviceberichtes gegen Berechnung nach Aufwand (**Leistung nach Aufwand, Ziff. IV.**), zu einem gesondert zu zahlenden Festpreis (**Leistung nach Festpreis, Ziff. V.**) oder unter vollumfänglicher oder aber teilweiser Einberechnung des Leistungspreises in den Lieferpreis für unsere Maschinen (**Leistung nach Pauschale Ziff. V. 3.**).
2. Die vereinbarten Vergütungssätze sind auf der Grundlage der bei der Auftragserteilung gültigen Tarifentgelte berechnet worden und bilden daher unsere Kalkulationsgrundlage. Bei nach Auftragserteilung eintretenden Tarifänderungen sind wir zu einer entsprechenden Nachforderung berechtigt. Die in der Auftragsbestätigung sowie in

dem Montage- /Inbetriebnahme-/Serviceauftrag benannten Preise sind grundsätzlich Nettopreise. Im Inland wird die Umsatzsteuer gesondert berechnet und ausgewiesen.

3. Die Kosten der Leistung sind sofort nach Empfang der Rechnung ohne jeden Abzug zu zahlen. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Die Aufrechnung ist nur mit vom Auftragnehmer unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4. Die Vergütung im Einzelfall von uns übernommener zusätzlicher Leistungen (Montagevorbereitung, Fertigung von Plänen und / oder Anleitungen, Montageüberwachung etc.) erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarungen.

5. Im Falle der Nicht- bzw. Schlechterfüllung von Vertragspflichten, insbesondere bei Umständen, die zu einer Verzögerung oder Unterbrechung unserer Leistung führen, sowie für den Fall des Zahlungsverzuges, behalten wir uns ausdrücklich vor, von unserer Vertragspflicht zur Erbringung unserer Leistung zurückzutreten und unser Personal abzurufen. Hierdurch entstehende Mehrkosten fallen dem Auftraggeber zur Last.

IV. Leistung nach Aufwand

Für die Erbringung unserer Leistungen nach Aufwand gelten die nachstehenden Vergütungsabreden:

1. Reisekosten: Die Reisekosten unseres Personals, einschließlich der Kosten des Transportes und der Transportversicherung, des persönlichen Gepäcks, sowie des mitgeführten und/oder des versandten Werkzeugs, sowie die der Reisenebenkosten für Visabeschaffung, ärztliche Untersuchung, (etc.) sind in Höhe unserer tatsächlichen Aufwendung und Auslagen zu erstatten. Unter Beachtung des wirtschaftlichen Interesses des Auftraggebers behalten wir uns vor, je nach Lage des Falles das Reisetransportmittel für unser Personal zu bestimmen und Kosten der Eisenbahnfahrt 1. oder 2. Klasse, Flugkosten, Kosten einer Schiffsreise oder bei PKW-Benutzung Kilometergelder nach den üblichen Sätzen zu berechnen. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für die Rückreise.
2. Auslösungen: Als Auslösesatz ist je Mitarbeiter und Tag der Abwesenheit von unserem Unternehmen der zum Zeitpunkt des Einsatzes gültige Satz zu entrichten. Der in der Auftragsbestätigung/Rechnung genannte Satz bezieht sich auf die Zeit des Einsatzes. Entsprechendes gilt für in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Spesensätze. Für Leistungen, die aufgrund höherer Gewalt nicht erbracht werden können, übernehmen wir keine Verantwortung. Die Auslösung wird auch für Sonn- und Feiertage, an denen keine Arbeit geleistet wird, sowie für die Dauer durch Krankheit oder Unfall verursachter Arbeitsunfähigkeit berechnet, wenn unser Personal während dieser Zeit vor Ort verbleibt. Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes ermäßigt sich die Auslösung auf 30%. 25% des Auslösungssatzes sind für die Deckung der Kosten einer angemessenen Unterkunft vorgesehen. Falls dieser Betrag nicht ausreicht, sind die nachgewiesenen Mehrkosten zu ersetzen. Der Auftraggeber verpflichtet sich zudem unser Personal bei der Suche nach Unterkunft und Verpflegungsmöglichkeit in der Nähe der

Arbeitsstelle zu unterstützen.

3. Arbeitszeit und Entgelt: Für jede Normal-Arbeitsstunde unseres Personals sind die jeweils beim Auftragnehmer gültigen Sätze zu bezahlen. Die Arbeitszeit unseres Personals beträgt 35 Stunden wöchentlich, aufgeteilt auf je 7,5 Stunden von Montag bis Donnerstag und 5 Stunden am Freitag. Zuschläge, für vom Auftraggeber gewünschte oder notwendige Überstunden, Arbeiten an Sonn- und/oder Feiertagen, werden nach den jeweils gültigen CCE Preissätzen berechnet. Reisezeit, Wartezeit und Feiertage am Montageort gelten als Arbeitszeit. Als Feiertagszeit wird die ausfallende tägliche normale Arbeitszeit angesetzt. Ob ein Tag als Feiertag anzusehen ist, richtet sich nach dem Gesetz und der Übung des Bundeslandes NRW. Bei Leistungen unsererseits wird die volle tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit berechnet, auch wenn unser Personal ohne von diesem zu vertretendes Verschulden verhindert ist, die volle Arbeitszeit zu erbringen.

V. Leistung nach Festpreis

1. Sollte die mit dem Auftragsgeber, bzw. die in dem Montage- /Inbetriebnahme-/Serviceauftrag vereinbarte Personalanzahl oder Leistungszeit überschritten werden, eine von uns nicht zu vertretende Arbeitsunterbrechung eintreten, unser Personal zu Arbeiten herangezogen werden, die nicht zu unserer Leistung gehören oder ergeben sich durch besondere Verhältnisse am Leistungsort erhöhte Aufwendungen (z. B. Zusätzliche Wegezeiten, Übernachtungsmehrkosten, etc.), so werden die hierdurch anfallenden Mehrkosten gemäß den für die Leistung nach Aufwand geltenden Bestimmungen (Ziff. IV.) gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für etwa anfallende Überstunden, sowie sonstige Mehrarbeit. Als Standardleistung stellt der Auftragnehmer bei einer Montage zwei Servicetechniker, bei Inbetriebnahmen oder bei einem Serviceauftrag jeweils einen solchen. Die Kostenregelung für Leistung nach Festpreis erfolgt weiter unter der Bedingung, dass der Auftraggeber unser Personal weitestgehend und ihm bestmöglich unterstützt und je CCE-Mitarbeiter mindestens eine, auf Anforderung jedoch zwei gelernte Fachkräfte (z.B. Schlosser, Elektriker etc.) oder nach Wahl unseres Personals Helfer in entsprechender Anzahl, für die gesamte Zeit der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer kostenfrei zur Verfügung stellt, darüber hinaus zeitweise weitere eventuell erforderliche Hilfskräfte und Geräte zum Transport schwerer Montageteile bereitstellt und einen zügigen Ablauf der Leistungserbringung durch uns gewährleistet.

2. Wird diese Bedingung vom Auftraggeber nicht oder nur schlecht erfüllt, sind wir berechtigt, die Bezahlung der Leistungskosten nach Aufwand (Ziff. IV.) zu verlangen.

3. Im Falle einer Pauschal- oder Höchstpreisvereinbarung gelten die vorstehenden Vertragsbedingungen entsprechend.

VI. Mitwirkung des Bestellers

1. Der Auftraggeber hat unser Personal bei der Durchführung unserer Leistungen auf seine Kosten zu unterstützen.

2. Während die fachliche Leitung hinsichtlich unserer Leistungen unserem Personal obliegt, gehört die allgemeine Aufsicht zu den Pflichten des Auftraggebers. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz unseres Personals notwendigen Maßnahmen zu treffen und trägt die Verantwortung für die Einhaltung der allgemeinen und speziellen Sicherheitsvorschriften. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über Verstöße unseres Personals über solche Vorschriften zu unterrichten. Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Auftraggeber dem Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer den Zutritt zum Leistungsort verweigern.

VI. Technische Hilfeleistungen des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zur

- a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Schlosser, Elektriker und sonstige Fachkräfte sowie Hilfskräfte) in der für die Leistung erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit: V Ziff. 1., Abs. 4 dieser Bedingungen gilt insoweit entsprechend. Das Personal des Auftraggebers hat die Weisungen unseres Personals zu befolgen. Der Auftragnehmer übernimmt für sie keine Haftung;
- b) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebevorrichtungen) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Keile, Unterlagen etc.);
- c) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Druckluft, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;
- d) Bereitstellung aller Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Erbringung und zur Durchführung der vertraglich vorgesehenen Leistung notwendig sind;
- e) Transport der Montageteile an den Montageplatz, Schutz der Montageteile und -materialien vor schädlichen Einflüssen jedweder Art, Reinigen der Montageteile und des Montageortes
- f) Bereitstellung notwendiger trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges unseres Montagepersonals in unmittelbarer Nähe des Leistungsortes;
- g) Bereitstellung geeigneter diebessicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume mit Beleuchtung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung und Erster Hilfe für Montagepersonal;

2. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss sicherstellen, daß die Leistung des Personals des Auftragnehmers unverzüglich nach dessen Ankunft begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann.

3. Bei von uns durchzuführenden Montagen, sind von uns versandte und verpackte Maschinen oder Teile hiervon grundsätzlich im Beisein unseres Personals am Leistungsort auszupacken. Ist aus zolltechnischen oder zollrechtlichen Gründen eine Öffnung der Verpackung vor Ankunft unserer Monteure erforderlich, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Inhalt auf Vollzähligkeit zu überprüfen und für den

Wiederverschluß der Verpackung bis zur Ankunft unseres Personals Sorge zu tragen. Falls der Inhalt der Lieferung mit den beiliegenden Fracht- und/oder Zollpapieren bzw. dem Lieferschein und/ oder der Rechnung nicht übereinstimmt, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Soweit die Verpackung nicht in Gegenwart unseres Personals geöffnet wurde, haftet für Beschädigungen in jedem Falle der Auftraggeber. Soweit nicht ohnehin Gefahrübergang auf diesen schon früher eingetreten ist.

4. Bei Leistungen des Auftragnehmers, deren Durchführung von Vorleistungen des Auftraggebers abhängig ist, erhält dieser rechtzeitig vom Auftragnehmer, nach dessen Wahl, eine schriftliche oder fernmündliche Anfrage, ob die notwendigen Vorleistungen des Auftraggebers vollumfänglich ausgeführt sind. Im beiderseitigen Interesse einer Kosteneinsparung erfolgt die Entsendung unseres Personals erst, wenn der Auftraggeber schriftlich erklärt hat, daß die ihm obliegenden Vorleistungen abgeschlossen sind. Diese Erklärung muß rechtzeitig vor dem gewünschten Leistungsbeginn beim Auftragnehmer vorliegen. Unabhängig hiervon hat der Auftraggeber uns bei Leistungserbringung im Ausland den gewünschten Leistungsbeginn so rechtzeitig mitzuteilen, daß notwendige Arbeitsgenehmigungen, Einreisepapiere, etc. beschafft werden können.

5. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten hiernach nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, allerdings nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Leistungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

VII. Leistungszeitpunkt, Gefahrtragung

1. Alle Angaben des Auftragnehmers über den Leistungszeitpunkt und die Leistungsdauer sind nur annähernd maßgeblich.

2. Wird ausnahmsweise eine Leistungszeit als verbindlich bezeichnet, so gilt sie als eingehalten, wenn bis zur ihrem Ablauf die Leistung zur Abnahme durch den Auftraggeber bereit ist. Für den Fall einer vertraglich vorgesehenen Erprobung gilt entsprechendes.

3. Verzögert sich die Leistung durch den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, so gilt zwischen den Parteien eine angemessene Verlängerung der Leistungszeit als vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten, insbesondere für Wartezeiten und für erneute Reisen des Personals des Auftragnehmers, trägt der Auftraggeber, es sei denn der Auftragnehmer befindet sich bereits im Leistungsverzug.

4. Erwächst dem Auftraggeber nachweisbar infolge Verzugs des Auftragnehmers ein Schaden, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen.

Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 5%, im ganzen aber höchstens 50% des Leistungspreises (z. B. Des Montagepreises) für denjenigen Teil des von uns zu erbringenden

Teils der Leistung, der zum Verzuge geführt hat. In keinem Falle haftet der Auftragnehmer für Produktionsausfälle oder -minderungen beim Auftraggeber.

5. Die Gefahr der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer trägt der Auftraggeber.

VIII. Abnahme der Leistung

1. Die Erbringung der Montage endet mit der Funktionsprüfung durch den Auftragnehmer (Nachweis der maschinen- /elektrotechnischen Funktion der Maschinenanlage ohne Ware).

2. Die Erbringung der Montageeinweisung endet mit Abschluß der Anweisungen, wo und wie der Auftraggeber das Gerät fachgerecht aufzustellen und zu installieren (z. B. Verkabeln) hat.

3. Die Erbringung der Inbetriebnahme endet mit dem erfolgreichen Betreiben des Gerätes unter normalen Produktionsbedingungen.

4. Die Erbringung der Serviceleistung endet mit vollständiger Erledigung der jeweils beim Auftragnehmer in Auftrag gegebenen Arbeiten.

5. Funktionsprüfungen erfolgen grundsätzlich durch den die Montage oder Serviceleistung leitenden Monteur. Bei entsprechender Vereinbarung einer Inbetriebnahme oder eines Leistungsnachweises kann vom Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers auch ein Ingenieur entsandt werden.

6. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Leistung und zur Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls und / oder des Leistungsnachweises

(Serviceberichtes) verpflichtet, sobald ihm die Beendigung der Leistung angezeigt worden ist. Erweist sich die Leistung als nicht vertragsgemäß, ist der Auftragnehmer, unter Ausschluß ansonstiger Ansprüche, zur Beseitigung des Mangels auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

7. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so sind sich Auftraggeber wie Auftragnehmer darüber einig, daß diese, nach Ablauf einer Woche seit Anzeige der Beendigung der Leistung durch den Auftragnehmer, als erfolgt gilt.

8. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehält.

IX. Gewährleistung

1. Nach Abnahme der Leistung haftet der Auftragnehmer für Mängel der Leistung, die innerhalb von drei Monaten nach Abnahme auftreten, unter Ausschluß aller anderen Ansprüche des Auftragsgebers in der Weise, dass der Auftragnehmer den Mangel der Leistung zu beseitigen hat. Dazu hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer den festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen. Das Recht des Auftraggebers, den Mangel der Leistung geltend zu machen, verjährt in drei Monaten vom Zeitpunkt der Anzeige an.

2. Die Frist für die Haftung einer mangelhaften Leistung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
3. Keine Haftung des Auftragnehmers besteht, wenn der Mangel der Leistung für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der vom Auftraggeber zu vertreten ist. Gleichfalls keine Haftung besteht, wenn der Auftraggeber ohne Genehmigung des Auftragnehmers Änderungen an der Maschine, an Teilen oder an der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung vorgenommen hat.
4. Die Gewährleistung nach Ziffer IX dieser Bedingungen entfällt insgesamt, wenn der Auftraggeber nicht Original CCE-Ersatzteile beim Betrieb seiner Maschine verwendet oder verwendet hat.
5. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus fahrlässig begangener unerlaubter Handlung, aus fahrlässig begangener positiver Vertragsverletzung oder fahrlässig begangener vorvertraglicher Pflichtverletzung (culpa in contrahendo), im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung, ist ausgeschlossen.

X. Sonstige Haftung

Wird bei der Montage ein vom Auftraggeber geliefertes Montageteil durch den Auftragnehmer beschädigt, so hat dieser ihm hierfür Schadensersatz, wahlweise kostenlose Instandsetzung zu leisten.

XI. Haftungsbeschränkung

1. Der Auftraggeber kann über die ihm in den vorstehenden Bedingungen zugestandenen Ansprüche keinerlei Ersatzansprüche oder sonstigen Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Leistung zusammenhängen, gegen den Auftragnehmer geltend machen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund. Insbesondere übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung für unmittelbare oder mittelbare Personen- oder Sachschäden. Dem Auftraggeber wird seitens des Auftragnehmers eine entsprechende Personen- bzw. Sachversicherung empfohlen.
2. Gleichermaßen übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung für die Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Rechtzeitigkeit seiner Leistung, soweit ihm hinlänglich geeignetes Personal zur Entsendung zum Auftraggeber nicht zur Verfügung steht.
3. Für vom Auftraggeber beigestellte Montage-, Ersatz-, oder Verbrauchsmittel oder Hilfsstoffe übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Dies gilt auch für dadurch entstehende Folgeschäden.

XII. Ersatzleistung des Auftraggebers

Werden ohne Verschulden des Auftragnehmers die von diesem gestellte Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Transport oder am Orte der Leistung beschädigt oder geraten sie ohne dessen Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf einen normalen Gebrauch oder Benutzung zurückzuführen sind, bleiben dabei außer Betracht.

XIII. Sonstiges, Salvatorische Klausel

1. Informationen über verfahrenstechnische Wirkungen und Leistungen des Lieferungsgegenstandes, sonstige Vorschläge und Beratungen, sowie Anleitungen für Bedienung und Wartung erfolgen durch unser Personal vor und nach Vertragsschluß nach bestem Wissen. Jedoch ist eine Haftung hierfür, sowie für sonstige vertragliche Nebenverpflichtungen, ausgeschlossen.
2. Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner vorstehender Punkte berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, verpflichten sich die Parteien vielmehr schon jetzt, die unwirksame Klausel durch eine wirksame solche zu ersetzen, die ihrem Inhalt und Zwecke nach auch wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Im übrigen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf unserer WEB Seite www.concodeq.de für jeden nachzulesen sind.

XIV. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistung des Auftraggebers ist grundsätzlich Meinerzhagen. Ausschließlicher und vereinbarter Gerichtsstand ist am Ort des Sitzes des Auftragnehmers. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf

Meinerzhagen, Juli 2015



Serviceleistungen Stand 07/2015

Arbeitsstunde	Reisestunde	Reisekosten/km
75,00 €	55,00 €	0,95 €

Alle Preisangaben in EUR zzgl. gesetzlicher MwSt.

Übernachungskosten und Spesen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Überstundenzuschläge:

Ab 16:00 bis 22:00 Uhr	+25%
Ab 22:00 bis 07:00 Uhr	+50%
Samstag und Sonntag	+70%
Feiertage (NRW)	+100%

Bitte wenden Sie sich in Servicenotfällen an: **02358 902930** oder direkt an unsere technische Leitung unter **0175 5942287**

Gerne dürfen Sie sich auch an unseren Vertrieb wenden:

CCE GmbH
Eseloh 13
58540 Meinerzhagen
Tel.: 02358 902930
Fax: 02358 902931
E-Mail: frage@concodeq.de